

# GEMEINDE BELDORF - AUSSENBEREICHSSATZUNG - GRÜNENTAL

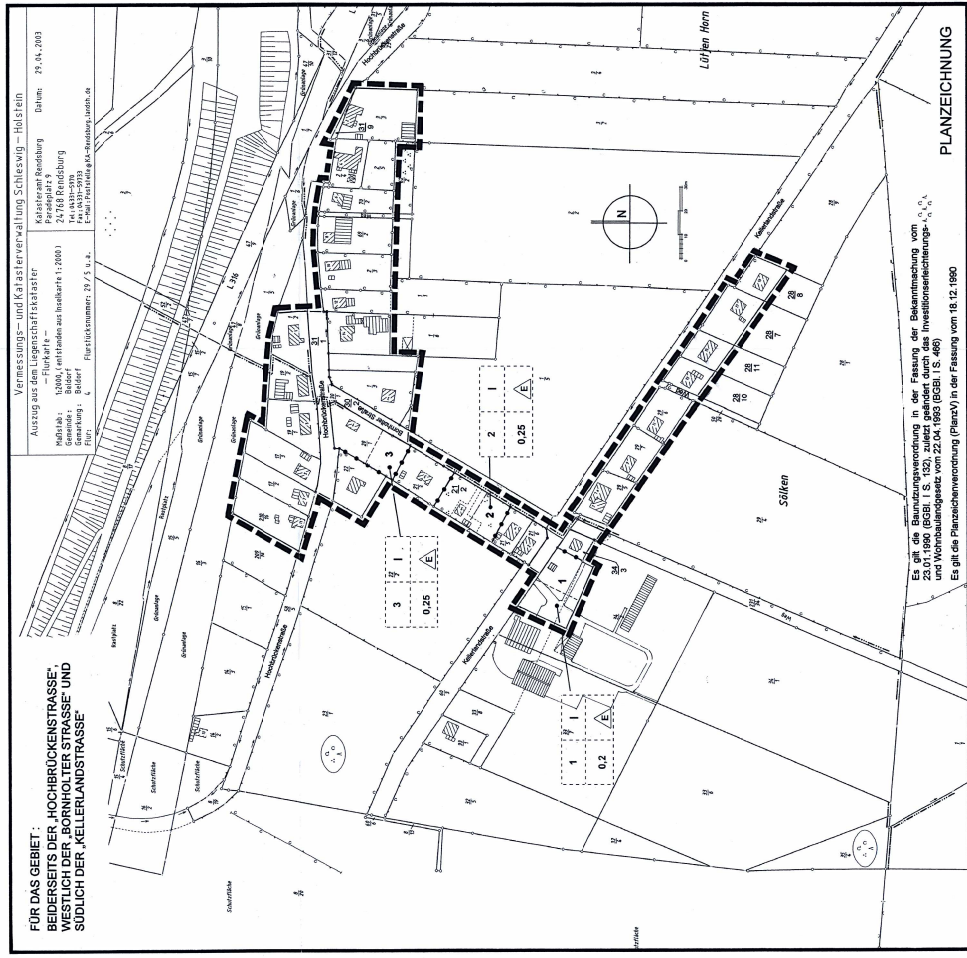
## NACH § 35 Abs. 6 BauGB

# GEMEINDE BELDORF - AUSSENBEREICHSSATZUNG - GRÜNENTAL

## NACH § 35 Abs. 6 BauGB

# GRÜNENTAL

# AUSSENBEREICHSSATZUNG



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

I. Bestimmungen über die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB

Grenze der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) § 19 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse § 19 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Nur Einzeihäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 19 Abs. 5 BauNVO

**Verkehr**

Strassenverkehrszeichen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strassenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

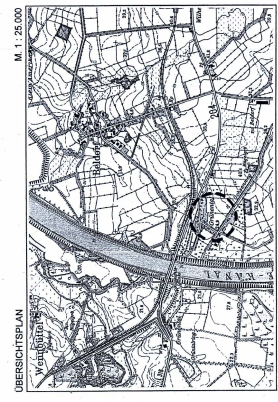
In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken

ab 2 Bezeichnung der Teilgebiete

- Die Gemeindevertretung hat die vorbeschriebenen Änderungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.08.2003 und am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderungen am 27.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.

## GEMEINDE BELDORF AUSSENBEREICHSSATZUNG GRÜNENTAL NACH § 35 Abs. 6 BauGB

FÜR DAS GEBIET:  
BIDERSITS DER „HOCHBRÜCKENSTRASSE“ WESTLICH DER  
„BORNHOLTER STRASSE“ UND SÜDLICH DER „KELLERLANDSTRASSE“



ÜBERSICHTSPLAN  
M. 1:25.000

## TEXT

- BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT (§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB)**
  - Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
In den Teilgebieten 1 bis 3 sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 3 Satz 3 + 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Den Teilgebieten 2 und 3 werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB die außerhalb des bebauten Grundstücks liegenden Flächen für die Erhaltung der natürlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu 100% als Ausgleichsfläche für die veranschlagte Eingriffe in Natur und Landschaft zugerechnet.
- VERFAHRENSVERMERKE**
  - Die von der Planung bestimmten 100er orientierter Lesung wurden mit Schreiben vom 16.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefördert worden.  
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.07.2003 bis zum 06.08.2003 während folgender Sprechzeiten Mo, bis Fr, von 8.00 bis 12.00 Uhr, Di, von 14.00 bis 18.00 Uhr, Sa, von 10.00 bis 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Beldorf öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Interessierten schriftlich oder mündlich an der Gemeindeverwaltung Beldorf, Amt für Bauwesen, einreichen können. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtes Harenau-Hademarschen erfolgt.  
Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher hat der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 11.11.2003 bis zum 11.11.2003 während folgender Sprechzeiten Mo, bis Fr, von 8.00 bis 12.00 Uhr, Di, von 14.00 bis 18.00 Uhr, Sa, von 10.00 bis 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Beldorf, Amt für Bauwesen, öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Interessierten schriftlich oder mündlich an der Gemeindeverwaltung Beldorf, Amt für Bauwesen, einreichen können. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtes Harenau-Hademarschen erfolgt.  
Die Satzung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Interessierten schriftlich oder mündlich an der Gemeindeverwaltung Beldorf, Amt für Bauwesen, einreichen können. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtes Harenau-Hademarschen erfolgt.